

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen*)
Vom 2. Juni 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Wort „sofern“ die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 (ABl. EU Nr. L 141 S. 1)“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. c wird die Angabe „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch „30. November 2015 (GVBl. S. 510)“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. m wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§§ 11, 13, 16 und 18“ wird durch „§§ 11, 13, 17 und 19“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. d wird die Angabe „§§ 11 oder 16“ durch „§§ 11 oder 17“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. f wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 3 wird angefügt:
 - „3. 1 Prozent für die Auswahl von in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.“
 - c) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Darüber hinaus können die Hochschulen zusätzlich nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von den für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen bis zu einem Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
 - „3. Auswahl von in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen (§ 14),“
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 4 bis 6.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 20“ durch „§ 21“ ersetzt.
 7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),“ eingefügt.
 8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „besonders befähigter Berufstätiger“ durch „von in der beruflichen Bildung Qualifizierten“ ersetzt.

*) Ändert FFN 70-274

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
10. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:
- „ § 14
- Auswahl von in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen
- (1) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können nicht im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 3 ausgewählt werden.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“
11. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.
12. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Abs. 6 Nr. 3 Buchst. a wird die Angabe „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598)“ gestrichen.
13. Der bisherige § 17 wird § 18.
14. Der bisherige § 18 wird § 19 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
15. Der bisherige § 19 wird § 20 und in Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.
16. Der bisherige § 20 wird § 21 und in Satz 1 werden die Angabe „§ 19“ durch „§ 20“ und die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die §§ 22 bis 24.
18. Der bisherige § 24 wird § 25 und wie folgt gefasst:
- „ § 25
- Übergangsvorschrift
- Für das Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2016 ist die Studienplatzvergabeordnung Hessen in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“
19. In der Anlage 1 Abs. 9 Satz 8 und Abs. 12 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.
20. In der Überschrift von Anlage 4 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 2016

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein